

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 23. September 2021 im Hambruschsaal unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung laut aktueller Covid-19 Verordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig
Stefan Michor
Mag. Peter Ruttnig
Thomas Hofbauer
Johann Karner
Martin Deutschmann
Theresia Lauer
Josef Maurel

Dr. Sabine Tschernko
Peter Struger
Helmut Nickel
Franz Hanschitz
Jürgen Laßnig
Marianne Edlacher
Hermann Drössel
Oliver Kritzler M.Sc.

Ersatz: Franz Hanschitz für Alexander Brummer
Marianne Edlacher für Klaus Pinter
Johann Karner für Anna Tauschitz, M.Sc

AL-Stellvertreter und Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **Antrag BA: PV-Initiative für die Marktgemeinde Grafenstein**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Antrag BA: Sanierung der Straße im Bereich Replach 10**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage von Fr. Edlacher**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann möchte einen nochmaligen Ortsaugenschein anberaumen.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Hr. Franz Hanschitz und Hr. Peter Struger vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Kontrollausschusses

Hr. Mag. Ruttnig verliest den Bericht des Kontrollausschusses vom 15.09.2021.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Arbeit des Kontrollausschusses.

4. Erweiterung Stellenplan

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer 4 Kindergartengruppe aufgrund der erfolgten Bedarfsfeststellung ist der Stellenplan bzw. der Personalstand der Marktgemeinde Grafenstein per Sept. 2021 wie folgt zu erweitern:



Änderungen Personalstand 2021 geprüft durch das GSZ am: 30.08.2021

Gemeinde: Grafenstein
Bezirk: Klagenfurt/Land
Stichtag: 01.09.2021



Verwaltungsweig	Stelle	Anmerkung	Person	PLAN				IST-Einstufung				BRP-Punkte									
				Titel n.	aktiv	inaktiv	Eintritt	%	Vertrag	Austritt	Gruppe		DKI	Modellstelle	SW	Schema	Gruppe	DKI	Stufe	Nächste Vorrück. Wert	
Amtsleitung / Stadtamtsleitung / Stadtamtsdirektion	Leitung innerer Dienst		Ing. Mag. Andreas Tischler				02.06.1986	100,00%	unb			B	VII	F-ID4	60	BEA	B	VII	9		60,00
Allgemeine Verwaltung	MA Büro AL, BGM, Presse							100,00%				D	IV	AK-RSB2A	27						
Allgemeine Verwaltung	Reinigungskraft		Christine Kummer				28.09.2015	75,00%	unb			P5	III	TH-RP2	18	GMG	2	-	4	01.07.2023	
Finanz-, Abgaben- und Wirtschaftsabteilung	Leitung Finanzverwaltung		Michael Holzer				02.03.1987	100,00%	unb			B	VI	AK-SSB4	42	BEA	B	VI	9		42,00
Finanz-, Abgaben- und Wirtschaftsabteilung	MA FV, Buchhaltung, Kasse		Elisabeth Michor				01.05.1981	100,00%	unb			C	V	AK-SSB3	39	BEA	C	V	9		39,00
Bau/Baurecht/Planung	Leitung Bauamt		Alfred Raunjak				10.08.1986	100,00%	unb			C	V	KU-KBER3	45	BEA	C	V	5	01.01.2023	45,00
Meldeamt/Bürgerservice/Socialamt	Leitung Meldeamt		Matthias Thurner				03.11.2000	100,00%	unb			C	V	KU-KB3	36	VB	c	-	17	01.07.2022	36,00
Meldeamt/Bürgerservice/Socialamt	Leitung Bürgerservice		Andrea Schnögl				02.09.2013	100,00%	unb			C	V	KU-KB2B	33	GMG	7	-	7		33,00
Kindergärten	Leitung Kindergarten		Eva Maria Michor			K	01.09.2015	100,00%	unb			K	-	EP-PL2	45	GMG	11	-			
Kindergärten	Leitung Kindergarten	nach KV wieder EP-PFK2	Anna Katharina Loibnegger			KV	29.08.2017	100,00%	unb			K	-	EP-PL2	45	GMG	11	-	3	01.07.2023	
Kindergärten	Pädagogin Kindergarten		Nicole Hanschitz				01.09.2008	100,00%	unb			K	-	EP-PFK2	39	VB	k	-	9	01.07.2023	
Kindergärten	Pädagogin Kindergarten		Nicole Stöppich				01.09.2016	62,50%	unb			K	-	EP-PFK2	39	GMG	9	-	6	01.07.2022	
Kindergärten	Pädagogin Kindergarten		Kerstin Lauer				01.09.2020	62,50%	unb					EP-PFK2	39	GMG	9	-	4	01.07.2023	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin	vorerst befristet	Carmen Streitmeier				01.09.2020	81,25%	unb			P3	III	EP-PK2	27	GMG	5	-	1	01.01.2022	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Christina Krämer-Motschling			K	04.03.2013	75,00%	unb			P3	III	EP-PK2	27	GMG	5	-	6	01.01.2023	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Angelika Knapptitsch				01.07.2015	68,25%	unb			P3	III	EP-PK2	27	GMG	5	-	4	01.07.2022	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Barbara Margit Verzoching				09.01.2017	81,25%	unb			P3	III	EP-PK2	27	GMG	5	-	4	01.01.2023	
Kindergärten	Kleinkinderzieherin	VK für K Michor	Gabriele Kaicher			VK	01.09.2021	62,50%	bef	30.04.2022				EP-PK2	27	GMG	5	-			
Kindergärten	Kleinkinderzieherin		Michaela Maurel				01.09.2021	62,50%	bef	31.08.2024				EP-PK2	27	GMG	5	-			
Kindergärten	Reinigungskraft		Petra Rantitsch-Funke				27.01.2002	62,50%	unb			P5	III	TH-RP2	18	VB	p5	-	14	01.01.2022	
Kindergärten	Köchin	Freizeitphase ab 01.05.2022	Ilse Pistotinig			ATZ	03.09.1990	87,50%	unb			P3	III	TH-HFK3	33	VB	p3	-	22	01.07.2023	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Enisa Music				16.08.2017	62,50%	unb			P5	III	TH-RP2	18	GMG	2	-	3	01.07.2022	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Heidemarie Kummer				01.11.2004	62,50%	unb			P5	III	TH-RP2	18	VB	p5	-	11	01.01.2023	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Ilona Neumeister-Orasche				22.11.2001	62,50%	unb			P5	III	TH-RP2	18	VB	p5	-	17	01.07.2023	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Stefanie Firmann				26.09.2006	75,00%	unb			P5	III	TH-RP2	18	VB	p5	-	11	01.07.2023	
Schulen/Horte	Reinigungskraft		Chonglak Pretnar				03.11.2020	50,00%	unb			P5	III	TH-RP2	18	GMG	2	-	1	01.01.2022	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Manfred Knapptitsch				01.04.1994	100,00%	unb			P3	III	TH-HFK3	33	VB	p3	-	22	01.07.2022	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Markus Fajer				03.08.1998	100,00%	unb			P3	III	TH-HFK3	33	VB	p3	-	17	01.01.2022	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Jürgen Fellner				09.11.2017	100,00%	unb			P3	III	TH-HFK3	33	GMG	7	-	3	01.07.2022	
Wirtschaftshof	MA Bauhof	Recyclinghof						17,50%						TH-HK4	27						
Wasser/Kanal	Partieführer, weitere Bauhofleiter, Wasser/Kanal	Bauhofleiter	Daniel Breitenegger				01.07.2008	100,00%	unb			P1	III	TH-FA1	39	VB	p1	-	9	01.07.2022	

1.255,00

Entwurf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 23. Sept. 2021, AZ.: 004-1/5/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	27,00
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39,00

100,00	C	V	KU-KBER3	45	45,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50			EP-PFK2	39	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,25	P3	III	EP-PK2	27	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
87,50	P3	III	TH-HFK3	33	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
17,50			TH-HK4	27	
100,00	P1	III	TH-FA1	39	
BRP-Summe				282,00	

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 286 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Sept. 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dez. 2020, Zahl: 004-1/4/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Stellenplans.

Abstimmung: einstimmig

5. Umwidmungen

- **Gewerbepark Grafenstein Süd-Erweiterung**

Für die geringfügige Erweiterung des „Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“ mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 105/1, 105/2, 107/1 und 143, alle KG 72190 Truttendorf im Gesamtausmaß von ca. 3982 m² von bisher „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland –Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ ist die

Verordnung **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“** laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu ändern.

Vom Raumordnungsbüro „Kavalirek Consulting ZT e.U. wurde ein Entwurf des neuen Teilbebauungsplanes mit Datum vom 10.06.2021 sowie die Erläuterung zur Verordnung ausgearbeitet.

Der Entwurf der Verordnung samt der Erläuterung zur Verordnung und der Planunterlagen 01 und 02 wurden im Zeitraum vom 22.06.2021 bis 23. Juli 2021 bereits kundgemacht.

Zum Nachweis der Verfügbarkeit der gegenständlichen Flächen wird angemerkt, dass mit den Grundeigentümern Optionsvereinbarungen abgeschlossen wurden.



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom
Zahl:

mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**
„Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“
abgeändert wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idF LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 25.09.2014, Zl. 004-1/4/2014 mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“** erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Darstellung vom 10.06.2021 (Plan 02 Teilbebauungsplan) als Planungs-/Verordnungsraum gekennzeichneten Flächen.

2. § 2 wird § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt.

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grafenstein wird insofern abgeändert, als unter dem nachfolgenden Punkt wie folgt festgelegt wird:

04/2020

die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 105/1, 105/2, 107/1, 143, jeweils KG Truttendorf (72190)

im Gesamtausmaß von 3.982 m²
von Grünland Land- und Forstwirtschaft
**in Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG
bestimmt**

Verortung der Umwidmung siehe Anlage Plan 01 Umwidmungsplan 04/2020

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Grafenstein, am

Der Bürgermeister:

Erläuterung zur Verordnung

Zecks Verbesserung der Konfigurierung und damit der Bebauungsmöglichkeiten der Gewerbezone Grafenstein Süden (Widmung Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt) wird die integrierte Flächen **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“** mit 3.982 m² Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (Umwidmungspunktes 04/2020) nach Süden erweitert.

Der Verordnungsbereich und die Baulinien werden sinngemäß den Bestimmungen der bestehenden Verordnung mit der gegenständlichen Verordnung angepasst. Dafür erforderlich ist eine entsprechende Adaption der zeichnerischen Darstellung Plan 02 Teilbebauungsplan. Darüber hinausgehende Inhaltliche Änderungen des Teilbebauungsplanes sind nicht erforderlich. Mit der Adaption des Verordnungsraumes und der Baulinien ergibt sich eine bessere Bebaubarkeit. Damit verbunden werden die planerischen Rahmenbedingungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für Betriebsansiedelungen verbessert. Damit ist ein öffentliches Interesse für die gegenständliche Planänderung gegeben.

Die gegenständliche organische Erweiterung ist mit 3.982 m², in Relation zur bereits als Bauland gewidmeten Gewerbezone von ca. 5,20 ha, als geringfügig zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf die Anrainersituation (Mindestabstand zu Bauland Dorfgebiet im Süden von 190 m) bzw. sonstige negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen sind mit der Planänderung absehbar nicht gegeben.

- Plan 01 Umwidmungsplan 04/2020
 - Plan 02 Teilbebauungsplan vom 10.06.2021
- siehe nachfolgende Seiten

6. Änderung der Verwendung von BZ-Mittel-Finanzierungspläne

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. FV Holzer um Informationen.

a) Zweckänderung (03-ALL 58/23-2018 vom 15.01.2019 EURO 40.000,00)
von **Kapitaltransferzahlung Hambruschsaal**

auf **Sanierung - Errichtung Gehweg** Euro 24.000,00

auf **Sportstätte Erweiterung** Euro 8.000,00

auf **Kindergarten Einrichtung** Euro 8.000,00

b) Zweckänderung (03-ALL 58/28-2017 vom 29.01.2018 Euro 19.750,00)
von **FF-Rüstfahrzeug**

auf **FF - Gerätschaften/Bekleidung**

c) Zuordnung Verwendungszweck freie BZ-Mittel für 2021
Tilgung Inneres Darlehen Euro 100.500,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Änderung der Verwendung von BZ-Mittel.

Abstimmung: einstimmig

- **Änderung Finanzierungsplan:**

Sanierung Sportstätte (3620010)

Ausgaben:	Euro
Sonderanlagen	40.000,00
Einnahmen:	
KIG 2020	20.000,00
Gemeindehilfspaket Land	12.000,00
BZ Mittel	8.000,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Änderung des Finanzierungsplanes.

Abstimmung: einstimmig

7. Verlängerung Kommunalmodell mit Kelag bis 2024

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Abschluss des vorstehenden Stromlieferungsvertrages „Kommunalmodell“, sofern der Preis für das Jahr 2022 unter € 90,-/MWh, für das Jahr 2023 mit € 83,03/MWh und für das Jahr 2024 mit € 76,18/MWh garantiert wird.

Abstimmung: einstimmig

8. Feuerwehr – Auslagenersatz – Verordnung

Aufgrund des seit 1.4.2021 in Kraft getretenen Kärntner Feuerwehrgesetzes sind die Auslagenersätze für Kursbesuche neu zu definieren. Die Gesetzesmaterie hat diesbezüglich unklare Definitionen beinhaltet und eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde wurde über das Landesfeuerwehrkommando beantwortet.

Um aber die Kameradinnen und Kameraden, welche sich entsprechend ausbilden und bestmöglich einen Einsatz antreten können, bedarf es für die Abgeltung die Erlassung der nachstehenden Verordnung, welche das Höchstausmaß der gesetzlichen Möglichkeiten umfasst.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23. Sept. 2021, Zahl: 004- 1/5/2021, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)
Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Grafenstein.

§ 2

Auslagenersatz

(1) Die Marktgemeinde Grafenstein kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen.

(2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag € 50,00 beträgt.

§ 3

Auszahlung des Auslagenersatzes

(1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat, beim Marktgemeindeamt einbringt.

(2) Das Formblatt gemäß ANLAGE zu dieser Verordnung ist zu verwenden.

(3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:

- a) Name und Dienstgrad des an der Schulungsveranstaltung teilgenommenen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
- c) Berechnung des Auslagenersatzes, 2
- d) österreichische Kontonummer des an der Schulungsveranstaltung teilgenommenen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.
- e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

§4
Rückforderungen

Die Marktgemeinde Grafenstein behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Beilage: Formblatt Kursbestätigung



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Kursbestätigung

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Grafenstein bestätigt hiermit, dass die Kameradin / der Kamerad:

woohnhaft: _____
(DGR, Titel, Vorname, Name)

am: _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

bzw. in der Zeit von: _____
(Datum)

_____ bis _____
(Datum)

(= Dauer: _____Tag/e)
(Anzahl der Tage)

den Lehrgang o / das Seminar o :
(Zutreffendes Ankreuzen)

(Bezeichnung des Lehrgangs / Seminars) an der Landesfeuerwehrschule am KLFV / an einer anderen Ausbildungsstätte besucht hat.

AUSLAGENERSATZ – Antrag gem. K-FWG 2021

Es wird daher höflich ersucht, der Kameradin / dem Kameraden einen Auslagenersatz gemäß Verordnung, Zahl: 163-6/1/2021-Ze sowie K-FWG 2021 in der Höhe von € 50,-- / Tag, das sind

€ _____,--

über das Budget der Marktgemeinde Grafenstein auszuzahlen!

Bankinstitut: _____ IBAN: _____

BIC: _____

Grafenstein, am _____

Der Kommandant der FF-Grafenstein

(Unterschrift)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung zum Auslagenersatz bei Kursbesuchen samt Anlage.

Abstimmung: einstimmig

9. Landwirtschaftsförderung-Verordnung

In der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses wurde die derzeit geltende Landwirtschaftsförderung auf Aktualität und Anpassung geprüft.

Die daraus ergangenen Empfehlungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 8. Juli 2021 vom Ausschussobmann im Rahmen der Berichterstattung vorgetragen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23. Sept. 2021, Zahl: 001- 6/1/2021, mit der die Förderungen der Landwirtschaftlichen Betriebe der Marktgemeinde Grafenstein festgelegt werden (Landwirtschaftsförderung).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Marktgemeinde Grafenstein ansässigen Betriebe der Landwirtschaft. Bei flächenbezogenen Förderungen werden ausschließlich im Gemeindegebiet liegende landwirtschaftliche Flächen berücksichtigt.

§ 2

Spritzmittelverbringung

Pro Jahr werden gegen Bekanntgabe der Betriebsnummer max.10 l Spritzmittel, welches aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr ausgebracht werden darf und sich im Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes befindet am Recyclinghof übernommen.

Das Spritzmittel muss im Auslieferungsbehältnis fest verschlossen und klar als solches erkennbar sein. Eine Vermischung unterschiedlicher Bekämpfungsmittel und dem Originalbehältnis abweichende Verpackung wird nicht anerkannt.

Ein Verbringungsnachweis wird nur bei Vorliegen der vorstehenden Kriterien ausgestellt. Der Landwirt haftet mit seiner Unterschrift betreffend des überbrachten Inhalts.

§ 3 Altölübernahme

Die Übernahme von Altöl (Hydraulik, Getriebeöl) im Ausmaß von max. 100l pro Jahr wird gegen Vorlage der Betriebsnummer kostenlos ermöglicht.

§ 4 Bodenproben

Die Kosten für max. 6 Bodenproben pro Jahr werden gefördert. Der jährliche Höchstbetrag je Betrieb liegt bei € 162,--.

§ 5 Bodenertüchtigung

Für Ertüchtigung der Ackerflächen werden je Betrieb und Jahr 20% der Kosten für Düngekalk, Urgesteinsmehl gegen Vorlage der Rechnungen und Angabe der behandelten Ackerflächen (Parzellen Nr. und KG) gefördert.

§ 6 Maschinenringförderung

Es werden 10% der erbrachten agrarischen Dienstleistungen des Maschinenringes gefördert. Höchstbetrag je Betrieb und Jahr € 370,--.

Der Einsatz selbstfahrender Erntemaschinen und Personaleinsätze werden nicht gefördert.

§ 7 Ausbildungsförderung

Für die Ablegung nachstehender Prüfungen sind folgende Beträge vorgesehen:

Landwirtschaftlicher Facharbeiter € 200,--

Landwirtschaftlicher Meister € 300,--

Absolventen HBLA-Landwirtschaft € 200,--

Voraussetzung: Tätigkeit am landwirtschaftlichen Betrieb

§ 8 Zuschuss für Führerschein „schwerer Anhänger“ Klasse B+E

Für die Ablegung des Führerscheins für „schwere Anhänger“ wird dem Betriebsführer und einem Familienangehörigen je Betrieb ein Zuschuss von € 37,-- aus Mitteln der Landwirtschaftsförderung gewährt.

Die Vorlage der Abrechnung und des Zertifikats ist Voraussetzung.

§ 9 Errichtung von Güllegruben

Für die Errichtung von Güllegruben werden unabhängig von der Größe mit € 3,-- je m³ Fassungsvermögen mit max.€ 2.000,-- gefördert.

Voraussetzung sind die Abhandlung eines ordentlichen Bauverfahrens und Abschluss der Bauarbeiten.

§ 10 Futtermitteluntersuchungen

Pro Betrieb und Jahr werden 3 Untersuchungen auf Basis Mikrobiologie bzw. Mycotoxine zu je € 25,-- gefördert. (max. € 75,--/Betrieb).

§ 11

Künstliche Besamung von Rindern

Bei der Rinderbesamung wird das Kilometergeld und der Wochenendzuschlag des behandelnden Tierarztes rückerstattet. KM-Geld und Wochenendzuschlag müssen gesondert auf der Abrechnung ausgewiesen sein.

§ 12 Ankaufsbeitrag von Zuchtrindern

Je Betrieb und Jahr wird die Anschaffung eines Zuchtrindes mit 20% der Anschaffungskosten mit max. € 440,- gefördert.

Die Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§13 Futtergeld für Gemeindestiere

Dem Halter eines Gemeindestieres wird ein jährliches Futtergeld in der Höhe von € 300,- aus Mittel der Landwirtschaftsförderung gewährt.

Die Antragstellung hat durch den Tierhalter durch Haltungsnachweis zu erfolgen.

§ 14 Deckumlage

Der Nachschaffungsbeitrag wird aus dem Budget der Landwirtschaftsförderung getragen und die Vorschreibung der Deckumlage ausgesetzt.

§ 15 Trächtigkeitsuntersuchungen bei Zuchtsauen

Der Untersuchung von Zuchtsauen auf Trächtigkeit wird ein Zuschuss von €1,- pro Untersuchung gewährt.

Die Abrechnung hat gesammelt einmal pro Jahr durch den Tierarzt durch Rechnungslegung und Vorlage des Untersuchungsbuches zu erfolgen.

§ 16 Künstliche Besamung von Schweinen

Für die künstliche Besamung von Schweinen wird ein Zuschuss von € 4,50 je Samenportion gewährt.

§ 17 Eberankaufsbeitrag

Je Betrieb und Jahr wird der Ankauf eines Zuchtebers mit 40% der Anschaffungskosten max. € 440,- unterstützt.

Die Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§ 18 Zuchtsauenankaufsbeitrag

Pro Betrieb und Jahr werden max.3 Zuchtsauen gefördert.

1. Zuchtsau € 110,-
2. und 3. Zuchtsau je € 75,-

Vorlage der Verkaufsabrechnung und des Abstammungsnachweises ist Voraussetzung.

§19 Schafzucht

Für den Ankauf von Zuchtschafen werden je Betrieb und Jahr gefördert.

- 1 Zuchtwidder mit € 100,-
1. weibl. Schaf (Zibbe, Aue) € 100,-
- jedes weitere Schaf mit € 50,-.

Max. Förderzahl 3 Tiere.

Fördervoraussetzung: Vorlage der Verkaufsabrechnung und Abstammungsnachweis.
Die Förderung darf den Kaufpreis nicht übersteigen.

§ 20
TKE Beitragsübernahme

Die pauschalen Beiträge zur Tierkörperentsorgung basierend auf den Viehzählungen und der gemeldeten Schlachtungen werden direkt geleistet.

§ 21
Förderung Imker

Zur Bekämpfung der Varroamilbe mittels Ameisensäure wird dem Imkerverein Grafenstein ein jährlicher Betrag von € 500,- für den Ankauf von Ameisensäure und Behandlung der Bienenvölker zur Verfügung gestellt.

§ 22
Mietpreise für Leihgeräte

Den landwirtschaftlichen Betrieben aber auch den Bewohnern von Grafenstein werden nachstehende Gerätschaften für eine Tagespauschale von €10,- zur Verfügung gestellt.

- Holzspalter (E-Antrieb, Zapfwelle)
- Entrindungs- und Spitzmaschine (Zapfwellenantrieb)
- Klauenpflagestand
- Viehheber

§ 23
Förderausmaß

Förderungen werden solange gewährt als dies der Ansatz im Voranschlag vorsieht.

§ 24
Rückforderungen

Zu unrecht oder mehrfach bezogene Leistungen werden von der Marktgemeinde Grafenstein zurückgefordert.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für das Jahr 2021 in Kraft.
Antragstellung hat bis 31.März des Folgejahres zu erfolgen.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung zur Landwirtschaftsförderung.

Abstimmung: einstimmig

10. ÖBB-Vereinbarung

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

11. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

- Pirk

Aufgrund der Teilung der Grundstücke wurde in Anwendung des §3 Grundstücksteilungsgesetz der Grundeigentümer verpflichtet die Trennstücke 2 und 3 in das Öffentliche Gut zu übertragen. Zur Beschlussfassung liegt der Plan GZ: 723/21 vom 20.4.2021 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 25/1/4 vor.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.9.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 723/21 vom 20.4.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 723/21, der EZ 2275, KG 72190, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmige Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Übernahme der Flächen wie im Teilungsplan GZ 723/21 dargestellt und auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- Thon

Aufgrund der Teilung der Grundstücke wurde in Anwendung des §3 Grundstücksteilungsgesetz der Grundeigentümer verpflichtet das Trennstück 3 in das Öffentliche Gut zu übertragen. Zur Beschlussfassung liegt der Plan GZ: 718/21 vom 30.3.2021 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 25/1/4 vor.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.9.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 718/21 vom 30.3.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück wird wie im Teilungsplan GZ 718/21, der EZ 243, KG 72150, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmige Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Übernahme der Flächen wie im Teilungsplan GZ 718/21 dargestellt und auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Schulterndorf**

Aufgrund der Teilung der Grundstücke wurde in Anwendung des §3 Grundstücksteilungsgesetz der Grundeigentümer verpflichtet die Trennstücke 2 und 3 in das Öffentliche Gut zu übertragen. Zur Beschlussfassung liegt der Plan GZ: 796/21 vom 15.7.2021 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 25/1/4 vor.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.9.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 796/21 vom 15.7.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, *LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, *LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 796/21, der EZ 373, KG 72113, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmige Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 den Antrag auf Übernahme der Flächen wie im Teilungsplan GZ 796/21 dargestellt und auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Auflassung der Weganlage Parz. 686/7 KG 72190 im Bereich Mühlweg**

In der Sitzung des Gemeinderates, am 15.4.2021 wurde die Auflassung der Wegparzelle 686/7 KG 72190 aufgrund der Nichtanbindung an eine öffentliche Straße beschlossen. Nunmehr liegt der Teilungsplan 213077-V1-U vom 26.7.2021 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vor.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.09.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Bahnhofstraße 30, 9300 St.Veit/Glan, Nr.: 213077-V1-U vom 26.7.2021, ausgewiesenen Teilflächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, *LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, *LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan Nr.: 213077-V1-U vom 26.7..2021 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflassung, Abschreibung und Erlassung der vorstehenden Verordnung für die Parzelle 686/7, KG 72190 an den Gemeinderat.

Abstimmung: einstimmig

12. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

13. GKI GmbH Abschluss eines Mietvertrages

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Aufsichtsrat der GKI GmbH stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.9.2021 an die Generalversammlung den Antrag auf Genehmigung des Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

14. Allgemeines

- **Bezirksfeuerwehrkommandanten Wahl im Hambruschsaal**

- **Digitale Kompetenz der Bevölkerung**

- **Carinthija 2020 Wandercontainer**

- **Brückenprojekt Carinthija 2020 Verlängerung**

- **KAB-Landeskonferenz 2. Okt. 2021**

- **Abstimmungsfeier 2021**

- **Grafensteiner Genussfaden**

- **– KEM-Region - Besprechung**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:35 Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Franz Hanschitz

Peter Struger